Entschädigungssatzung der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Fraureuth (Feuerwehrentschädigungssatzung)

Vom 23. November 2000

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21.April.1993 (GVBI. S. 301) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.Juni 1999 (GVBI. S. 346) i. V. m. § 23 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung von Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (GVBI. S. 54), zuletzt geändert am 23. Juni 1999 (GVBI. S. 338) sowie der §§ 3 und 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Aufwandsentschädigungen der Kreisbrandmeister und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehren im Freistaat Sachsen (Feuerwehrentschädigungsverordnung) vom 28. Dezember 1999 (GVBI. S. 15) hat der Gemeinderat der Gemeinde Fraureuth in seiner Sitzung am 21. November 2000 folgende Satzung, geändert durch die Euro-Anpassungssatzung vom 28. November 2001, beschlossen:

§ 1

Entschädigung bei Einsätzen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren erhalten für Einsätze auf Antrag ihre tatsächlich nachgewiesenen Auslagen und ihren Verdienstausfall ersetzt. Der Verdienstausfall kann vom Feuerwehrangehörigen als Lohnrückersatzforderung an den Betrieb abgetreten werden, der den Lohnrückersatz direkt bei der Gemeindeverwaltung geltend gemacht hat.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird dem Feuerwehrangehörigen der nachgewiesene Verdienstausfall und die entstandenen Auslagen auf Antrag ersetzt.
 - Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes werden Fahrtkosten in entsprechender Anwendung des Bundesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung erstattet.
- (2) Der Lohnkostenanteil des Arbeitgebers wird bei Zahlung des Lohnausfalls durch den Arbeitgeber von der Gemeinde Fraureuth übernommen.

Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich t\u00e4tigen Funktionstr\u00e4ger der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Fraureuth, die \u00fcber das \u00fcbliche Ma\u00db hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zus\u00e4tzliche Entsch\u00e4digung i. S. des \u00a7 23 Abs. 2 S\u00e4chsBrandSchG und der Verordnung des S\u00e4ch- sischen Staatsministeriums des Innern \u00fcber die Entsch\u00e4digung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und der ehrenamtlich T\u00e4tigen der Feuerwehr pro Monat in H\u00f6he von

| a) Gemeindewehrleiter1. Stellvertreter | 75,00 Euro 37,50 Euro |
|---|--------------------------|
| b) Ortswehrleiter 1. Stellvertreter | 45,00 Euro 22,50 Euro |
| c) Gerätewart | 22,50 Euro |
| d) Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren | 20,00 Euro |

- (2) Ist der Gemeindewehrleiter gleichzeitig Ortswehrleiter erhält er für beide Tätigkeiten die Entschädigung.
- (3) Die volle Zahlung des Entschädigungssatzes setzt eine ordnungsgemäße und beanstandungslose Dienstpflichterfüllung voraus. Ist dies nicht der Fall, kann der Gemeindewehrleiter Abzüge beantragen.

§ 4

Ersatz von Verdienstausfall

- (1) Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die beruflich selbständig sind, können Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstausfalles infolge von Einsätzen bis zur Höhe der Stundenvergütung der Vergütungsgruppe 1 a des jeweiligen Vergütungs-Tarifvertrages zum BAT-Ost verlangen. Für jeden Tag werden höchstens 10 Stunden berücksichtigt. Für angefangene Stunden wird die volle Stundenvergütung gewährt.
- (2) Die Höhe des Verdienstausfalles ist glaubhaft zu machen.

§ 5

Anerkennung langjähriger Zugehörigkeit

- (1) Die Gemeinde Fraureuth erkennt die langjährige aktive Dienstpflichterfüllung der Feuerwehrangehörigen an.
- (2) Die Anerkennung geschieht in Form einer durch den Bürgermeister verliehenen Urkunde und einer finanziellen Zuwendung.
- (3) Die Anerkennung erfolgt zu jedem vollendeten Jahrzehnt der Zugehörigkeit zu den freiwilligen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Fraureuth und zwar für

| 10 Jahre | 50,00 Euro |
|----------|-------------|
| 20 Jahre | 100,00 Euro |
| 30 Jahre | 150,00 Euro |
| 40 Jahre | 200,00 Euro |
| 50 Jahre | 250,00 Euro |
| 60 Jahre | 300,00 Euro |

- (4) Die Auszeichnung erfolgt durch den Bürgermeister oder durch eine von ihm beauftragte Person zu festlichen Anlässen der Ortsfeuerwehren Fraureuth.
- (5) Die Zugehörigkeit zu anderen Feuerwehren vor der Aufnahme in die freiwilligen Ortsfeuerwehren der Gemeinde Fraureuth wird angerechnet. Ebenso werden Dienstzeiten i. S. von Art. 12 a des Grundgesetzes während der Mitgliedschaft in den freiwilligen Ortsfeuerwehren angerechnet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Fraureuth, 23. November 2000

Siegel

Reiner Möckel Bürgermeister